

Dekanat der Medizinischen Fakultät der CAU, 24105 Kiel

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Hauptamtlicher Dekan

Prof. Dr. med. Joachim Thiery
Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre
UKSH Campus Kiel

Postadresse:

Dekanat der Medizinischen Fakultät
c/o UKSH
Klinik Innere Medizin I (K3)
Arnold-Heller-Straße 3
24105 Kiel

Besucheradresse:

UKSH
Klinik Innere Medizin I (K3)
Rosalind-Franklin-Str. 12
24105 Kiel

Bearbeiter/in

Mail, Telefon

Dekan@uksh.de
Tel +49(0)431-500-14411

Datum

24.09.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Krankenhausversorgung und Änderungen des Krebsregistergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 20/4697

Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Krankenhausversorgung in Schleswig-Holstein (LKHG-SH)

Die Medizinische Fakultät (MF) der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel begrüßt ausdrücklich die im Entwurf des §42 LKHG-SH angelegte Neuregelung der Nachnutzung medizinischer Versorgungsdaten und Biomaterialien für Forschungszwecke.

Diese Art der Datennutzung zählt zu den wesentlichen Voraussetzungen für eine leistungsstarke medizinische Forschung und gewinnt durch die jüngsten technischen und methodischen Entwicklungen der Medizininformatik zunehmend an Bedeutung. Langjährige Erfahrungen im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein haben jedoch gezeigt, dass eine Einwilligung der Betroffenen als primäre Rechtsgrundlage für die Forschungsnutzung von Versorgungsdaten und Biomaterialien nicht praktikabel ist, weder mit Blick auf die Informiertheit der Betroffenen als eigentliche Absicht der Einwilligung, noch hinsichtlich der erreichbaren Durchdringung der Patientenschaft. So hat sich die praktische Umsetzung einer Einwilligung im Versorgungsalltag als derart aufwändig erwiesen, dass die damit verbundenen materiellen und immateriellen Kosten in keinem sinnvollen Verhältnis zum erzielbaren Zugewinn an informationeller Selbstbestimmung der Betroffenen standen. Außerdem wurde offensichtlich, dass bestimmte Patientengruppen schlichtweg nicht in den Einwilligungsprozess eingebunden werden können. Dieser systematische Ausschluss von medizinischen Forschungsaktivitäten diskriminiert jedoch die Betroffenen und verursacht darüber hinaus erhebliche methodische Probleme für die Forschung. Daher bedeutet die nun im §42 LKHG-SH vorgesehene Erlaubnis der einwilligungsfreien Sekundärnutzung von Daten und Biomaterialien eine wesentliche Verbesserung für die patientenbasierte medizinische Forschung in Schleswig-Holstein und für die künftigen Nutznießer ihrer Arbeit.

Die im §42 LKHG-SH angelegte Neuregelung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland der Forschungsnutzung von Versorgungsdaten sehr positiv gegenübersteht. Lokale und bundesweite Studien unter Federführung der MF der CAU haben ergeben, dass weit über 85% der Befragten zu einer Unterstützung der medizinischen Forschung durch Überlassung ihrer Daten und Biomaterialien bereit sind - und zwar unabhängig davon, ob sie selbst akut von einer Krankheit betroffen sind oder nicht. Auch eine Weitergabe an Dritte, einschließlich der forschenden Industrie, traf auf großen Zuspruch, solange die Weitergabe mit hinreichenden Sicherheitsmaßnahmen verbunden ist, die Empfänger einen angemessenen Umgang mit Daten und Biomaterialien sicherstellen können und die Öffentlichkeit über die jeweiligen Zwecke der Forschung hinreichend informiert wird.

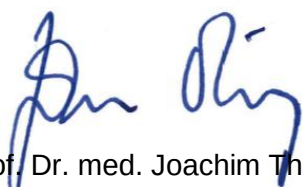
Dieser Haltung folgt der §42 LKHG-SH nun, indem er an die einwilligungsfreie Nutzung von Daten und Biomaterialien umfangreiche Voraussetzungen knüpft, die das Vertrauen der Betroffenen stärken und rechtfertigen sollen. Die Anforderungen per Rechtsverordnung festzulegen eröffnet den Beteiligten zudem die Möglichkeit, praktischen Erfahrungen mit der Neuregelung zügiger und niederschwelliger Rechnung zu tragen als bisher.

Ausdrücklich befürworten die Verfasser der vorliegenden Stellungnahme, dass der §42 LKHG-SH - ebenso wie auf Bundesebene das Gesundheitsdatennutzungsgesetz bzw. das Gesetz für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen - auf ein Widerspruchrecht der Betroffenen gegen die Forschungsnutzung ihrer Daten und Biomaterialien verzichtet. Für diese Zustimmung gibt es zwei wesentliche Gründe:

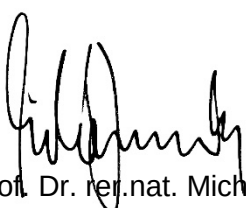
Zum einen würde die Gewährleistung eines Widerspruchrechts technische und organisatorische Maßnahmen erfordern, die mit einem deutlich größeren Aufwand verbunden wären als im Fall der bisherigen Einwilligungslösung. Die positiven Auswirkungen der im Entwurf angelegten Neuregelung würden somit zunichte gemacht.

Zum anderen halten die Verfasser der vorliegenden Stellungnahme den Gemeinnutzen einer umfangreichen Verwendung von Versorgungsdaten und Biomaterialien in der medizinischen Forschung für so groß, dass er ein Zurückstellen des individuellen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ethisch vertretbar - wenn nicht sogar geboten - macht. Entscheidende Voraussetzung hierfür ist und bleibt die Erfüllung der bereits angesprochenen Forderung des §42 LKHG-SH nach technischen und organisatorischen Vorkehrungen von Seiten der Forschung, die einen Missbrauch der Daten und Biomaterialien verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Joachim Thiery
Dekan der Medizinischen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)
Vorstand Forschung und Lehre - Campus Kiel
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)



Prof. Dr. rer.nat. Michael Krawczak
ehemaliger Direktor des
Instituts für Medizinische Informatik
und Statistik
CAU, UKSH Campus Kiel